

Monasterium und Atrium von St. Michael in Schwäbisch Hall

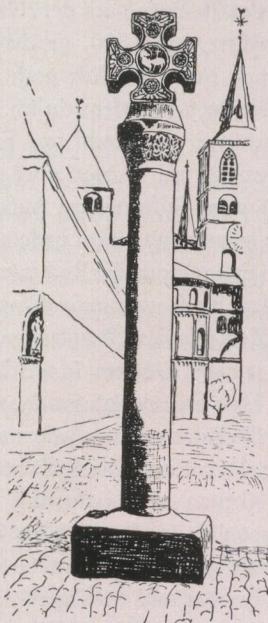
Von Wilhelm Hommel

Herzog Konrad von Ostfranken und Graf in fränkischen Gauen wurde 1138 zum deutschen König gewählt, nachdem Kaiser Lothar auf dem Rückweg von einem italienischen Feldzug, von Konrad begleitet und tapfer unterstützt, verschieden war. Der neue König war kein unbedeutender Mann; sein Bruder Friedrich leitete schon 35 Jahre lang das Herzogtum Schwaben und war der Schwager Herzog Heinrichs des Stolzen, der Bayern und Sachsen regierte und des verstorbenen Kaisers einzige Tochter zur Frau hatte. So rückten auch die anderen Welfen in seine nächste Verwandtschaft: Wolf VI., mit der Tochter Uta des mächtigen und reichen Pfalzgrafen von Calw vermählt; Herzog Berthold von Zähringen und der Markgraf Luipold von Österreich; auch die kleineren Häuser der Grafen von Sulzbach, Bregenz, Löwenstein und Vaihingen gehörten zu dieser Verwandtschaft. Da er auch Herr der Saline Hall war, die in weitem Umkreis bis Donau und Rhein als stärkste Salzquelle vor allem das Herzogtum Schwaben versorgte und damit selbst zu Schwaben gerechnet wurde (*Schwäbisch Hall!*), hatte er große Einkünfte und war auch dem Reich ein sicherer Geldgeber. Durch die Fürsprache der kirchlichen Reichsorgane war er als König gewählt worden, und ihnen und dem Papst lieh er zeitlebens ein williges Ohr; das Angesicht Halls spiegelte diese Lage wieder! Königliche Salzbeamte zur Ausbeutung und Absatzsteigerung traten hinzu, fränkischer und schwäbischer Adel siedelten sich in Steinhäusern und Wohntürmen an, Handwerker und Kaufleute vermehrten die Einnahmen des Salzmarktes. Hall war nicht mehr Dorf, sondern auch Markt und Marktgericht, durch eine vom König privilegierte Münze, durch Zoll und Umgeld, schließlich durch Ummauerung der Siedlung zur *civitas*, zur Stadt geworden!

Aus dieser Stellung und Gesinnung Konrads III. war es verständlich, daß er zur Krönung seiner Hauspolitik ein würdiges, ein königliches Münster schuf. Platz und Lage eigneten sich hervorragend, man möchte sagen in klassischer Vollkommenheit: Zuerst die *canabae* der Bürgersiedlung mit ihren Marktbuden, Brothaus und Fleischbänken, wo Milch-, Schuh- und Salzmarkt zusammenstießen. Märkte waren vom König verliehene Rechte mit Marktbann und Gerichtsbarkeit, durch ein sichtbares *Gerichtskreuz* gekennzeichnet. Das schönste Marktkreuz ist

in Trier erhalten (Abb. 1), das der Erzbischof 958 errichten ließ, nachdem der Markt in die Mitte der Stadt verlegt wurde. In Hall mag ein solches an der Westpforte von St. Jakob (Platz des heutigen Rathauses) gestanden sein, zu dessen Füßen die Märkte lagen (Jakobimarkt! „Block“gasse in Erinnerung an alte Gerichtsstätte!). Und nun nach Osten aufsteigend, über die St. Jakobs-Basilika der Salzvögte hinweg zur Neuanlage von St. Michael, die Konrad III. wohl begonnen, deren Einweihung er aber durch seinen Tod 1152 nicht mehr erlebt hat. Zu ihren Füßen das *Forum*, das ist der Marktplatz für den neugestifteten siebentägigen Michaelsmarkt, auf dem später auch das Gottesgericht über Recht oder Unrecht des kämpfenden Adels entschieden wurde (das adelige „Kampfgericht“ noch 1395 ff. nachweisbar). Wie im alten Rom ist auch hier das Forum der Marktplatz des öffentlichen Lebens, der wichtigsten Märkte und der Gerichtsplatz für öffentliche Entscheidungen. Dem „*forum boarium*“ und dem „*piscarium*“ Roms entspricht in Hall die 1351 genannte „*fabrica in foro vaccarum*“, das ist das Werkhaus auf dem Rindermarkt am Chor von St. Michael, und der alte Fischmarkt links unten bei den Kirchenstaffeln, am Fischbrunnen auf dem Marktplatz! Hier entstand also der neu gestiftete siebentägige Michaelsmarkt! Aber wo war sein Marktkreuz, das auch für diesen „oberen Markt“, wie er bald genannt wurde, den Marktfrieden symbolisch bezeichnete?

Wir schreiten die letzte Stufe der großen staufischen Bauanlage zum *Atrium und Monasterium*, zur Vorhalle und Kirche, zu Turm und Münster von St. Michael empor! Denn hier auf dem Klosterboden Komburgs (in eorum fundo) ließ König Konrad III. als Vogtherr, als erblicher Inhaber der Gewalt und des Gerichts über Leben und Tod, ehemals Graf im Kochergau, den Bau dieses Münsters vornehmen. Dabei hat es den Anschein, daß Kloster Komburg der Grundherr geblieben ist, im Gegensatz etwa zum Kloster Maulbronn, dem 1157 vom Kloster Hirsau wiederholt und feierlich die Abtretung des Grundes, auf dem Maulbronn gebaut ist, bestätigt und vom zuständigen Bischof von Speyer beurkundet wird. Aber das „*ius in foro iudicii Hallensis*“, also das Recht auf den Platz des hällischen Gerichts, wie es z. B. in einer Schenkungsurkunde von Gütern an Kloster Komburg 1286 genannt ist, wird in unserer



1. Das Kreuz des Trierer Marktgerichts, errichtet 958



2. Das Tympanon der romanischen Pforte zum Münster
Das Gerichtskreuz des Haller Markt- und Stadtgerichts

Jubiläumsurkunde von 1156 feierlich bestätigt in den Worten: „*confirmamus pacem perpetuam eidem monasterio et atrio per circuitum eius designato*“, wir bestätigen diesem *Münster und seiner Vorhalle* in dem für sie abgegrenzten Raum dauernden Frieden! Man hat dieses Wort „*atrium*“ der Jubiläumsurkunde bisher nicht beachtet, obwohl es geeignet ist, ihren Inhalt zu verlebendigen. Das in die deutsche Kirchensprache des Mittelalters von Rom aus übernommene Wort *atrium* bezeichnete ursprünglich einen Saal, eine Halle, und als „*atrium regium*“ die Halle der Königsburg des römischen Kaisers; dann aber auch Vorhalle, besonders bei öffentlichen Gebäuden, vor allem in oder bei Tempeln, und meist in Verbindung mit gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen, wo Losungen verkündet und Gesetze angeschlagen wurden. Wort und Sache gingen auch auf mittelalterliche basilikale Kirchenbauten über, und ich glaube, überall da, wo wir an unseren frühromanischen Kirchen Westtürme mit offener Vorhalle (Atrium) haben, müssen wir gaugerichtliche Dingstätten, und später in den Vorhallen romanischer Stadtkirchen die frühesten Stadtgerichtsplätze annehmen, wie auch für ihre *Marktgerichte*, die durch Privileg, d. h. königlichen Willensakt, entstanden waren.

Das vermuten wir in Hall für die Märkte unter St. Jakob mit der vielleicht dort gestandenen Marktsäule oder einer Westvorhalle an der Jakobskirche; über

ihr aber, in Verbindung mit dem neugestifteten Michaelismarkt, ist uns in der Turmvorhalle des Münsters die älteste bezeugte Gerichtsstätte Halls durch die Wortverbindung „*monasterium et atrium*“ von 1156 gegeben.

Und sofort fällt unser Blick in der Turmvorhalle über der baulich noch zum Turm gehörigen romanischen Eingangspforte auf das prachtvoll geschmückte *Tympanon*, das Bogenfeld mit seinem gleichmäßigen Marktkreuz (Abb. 2), das das Gerichtskreuz für den oberen Markt sein muß, in neuer Abwandlung des stehenden Trierer Gerichtssymbols. Auf dem Hintergrund des lebendigen Linienspiels vom knospenden, blühenden und Blätter und Früchte tragenden Traubenstein mit seinen dreifachen, aus dem Schnittpunkt der Kreuzarme hervorquellenden und sich verschränkenden Ranken steht ernst und streng durch seine Geraadlinigkeit und den Kontrast zum so bewegten Hintergrund das packende und mahnende Kreuz, wie aus kostbaren in Gold gefaßten und kunstvoll geschnittenen Edelsteinen zusammengesetzt, an den vier Kreuzenden durch besonders große und seltene in Facetten geschnittene Diamanten besetzt.

Es ist geradezu, möchte man meinen, das in Stein übersetzte kostbare Reliquienkreuz, das Abt Hartwig von Komburg, des Klosters großer Abt und dritter Stifter (Kronleuchter, Antependium!), dem Kloster um 1138 gespendet hatte; dasselbe Kreuz, hinter

welchem Abt und Konvent von Komburg in feierlicher Prozession die Haalquelle umzogen und sie segneten, und dafür den reichen Segen des Zehnten aus allen Salzpfannen empfingen. Damit wäre unser Tympanonkreuz auch in besonderem Sinn Symbol des Schutzes und Segens für die Salzquelle, ihren wichtigen Markt und seinen Frieden. Seine Darstellung auf dem Tympanon ist zudem durch das unterste zusätzliche Standglied aufzufassen als Vortragkreuz bei Bittgängen oder als Stabkreuz, das bei den Märkten aufgesteckt wurde, solange Bann und Gericht währten.

Symbolhaft aber weist das herrlich gewundene, aus je drei Strähnen dreifach geflochtene Zierband um Bild und Bogen, wie der sich zur Frucht windende Weinstock, auf Christus den Weltenrichter, in dessen Auftrag hier in der Vorhalle von St. Michael, am Friedhof des Münsters der irdische Richter, der König oder sein stellvertretender Gaugraf, in Hall vielleicht der Salzgraf und schließlich der Reichsschultheiß das nun zum Stadtgericht gewordene Marktrecht hegt und pflegt.

Der Stauferkönig Konrad, der Gründer und Stifter von Monasterium und Atrium in Hall, hat die Weihe des Haller Münsters nicht mehr erlebt; er starb 1152. Sein genialer Baumeister Berthold, dessen Name am Gewände im Atrium eingemeißelt ist, ist vielleicht derselbe, der im Auftrag seines späteren Herrn, des Friedrich Barbarossa, den Westbau der Stiftskirche in Xanten am Niederrhein von 1165 ab vollendet hat; denn dort ist ebenfalls ein Meister Berthold als Schöpfer des Westwerks verewigt.

Die urkundlichen Nachweise, daß hier auf dem Friedhof von St. Michael, wo auch die Linde stand, Gerichtsurteile gefällt, Losungen ausgegeben, Gesetze und Verordnungen des Rats angeschlagen und verkündet worden sind, müssen wir an anderer Stelle bringen.

Nur vom Erzengel Michael, der beherrschenden Gestalt im Atrium, müssen wir noch reden, der in dem Drachen das Böse überwindet, damit das Gute zu seinem Rechte kommt, und dem absichtlich die zinnenbewehrte Mauerkrone aufgesetzt ist, das Attribut der „Domina Roma“, von der das Symbol über die Alpen zu uns kam. Diese Auszeichnung stempelt den heiligen Michael als Ortsheiligen der Salzstadt Hall, als den Stadt und Salzquell beschützenden Patron, der gerade in Hall Verehrung genug genoß, daß man ihm ein eigenes Münster weihte und ihn selbst im Atrium darstellte.

Allerdings ist die Statue des Heiligen nach dem Urteil der Kunstschnäpper erst später, um 1290, geschaffen worden. Doch wir können sie vermutlich noch genauer bestimmen. Des Heiligen so offensichtlich betonter Charakter als Beschützer von Recht und Freiheit der Stadt (Mauerkrone), als Richter über gut und böse (Drachentöter), seine Stiftung und Aufstellung in der Gerichtshalle müssen mit einem bedeutenden und einschneidenden Ereignis aus der Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt zusammenhängen. Das kann aber für jene Zeit nur das „*Privilegium de non evocando*“ vom 26. Januar 1276 sein, in welchem König Rudolf der Stadt Hall pro speciali gratia, also „aus besonderer Gunst“ die Befreiung von jedem auswärtigen Gericht erteilte. Damit kam die Schlichtung aller bürgerlichen Streitigkeiten aus Markt und aus Beruf, dinglich oder persönlich in die alleinige Zuständigkeit des Haller Stadtgerichts. Wo sollte also der heilige Michael eine bessere und würdigere Aufstellung finden als am Eingang zu seinem Heiligtum, wo Recht gepflogen wurde nach des Königs Gebot und der Weisung der christlichen Kirche, der *Christian Religio*, wie sie Kaiser Ludwig der Fromme (814–840) als Schirmherr der Christenheit auf seinen pfenniggroßen Silbermünzen prägen ließ, mit dem Bild der kreuzgeschnückten Vorhalle seiner Reichskirche, wie im Atrium des Münsters in Hall (Abb. 3)!



3. Stufen zum Atrium der Reichskirche
mit Vortragkreuz als Gerichtssymbol.

Rückseite einer Silbermünze Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840), nat. Größe 1,75 cm.